

**1. Nachtrag der  
Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden  
und Flüchtlingen  
in Unterkünften des Amtes Föhr-Amrum  
sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren  
(Unterbringungssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 3a, 4 und 134 Absatz 5 Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und des § 24a Amtsordnung Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 112) in Verbindung mit § 65 ff. sowie §§ 174, 176, 177 Landesverwaltungsgesetz für Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 6 und 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 6140-1) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 23 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2018 (GVOBl. 2018, 162, Gliederungsnummer 204-5) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung vom 01.09.2022 folgenden 1. Nachtrag der Satzung erlassen:

**§ 2 Aufnahme und Auskunftspflicht**

- (1) Personen werden durch schriftliche Aufnahmeverfügung im Rahmen einer Maßnahme der Gefahrenabwehr oder auf Grundlage einer amtlichen Zuweisung durch den Kreis Nordfriesland in eine Unterkunft aufgenommen. Bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Obdachlosen handelt es sich um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Person kann aus sachlichen Gründen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft im Amtsbereich Föhr-Amrum umgesetzt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterbringung ist möglich.  
Das Benutzungsverhältnis wird durch amtliche Aufnahme in die Unterkunft begründet. Die Unterkunft wird der Person von Amts wegen zur Verfügung gestellt. Zwischen dem Amt Föhr-Amrum und der aufgenommenen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Mit der Aufnahme in eine amtliche Unterkunft ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der auf dieser erlassenen Hausordnung zu beachten.
- (4) Ferner haben die Nutzerinnen und Nutzer gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen richtige und vollständige Angaben sowie zur Vorbereitung der Unterbringung, zur Festsetzung der Nutzungsgebühr als auch zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung zu tätigen.
- (5) Die Aufnahme in eine amtliche Notunterkunft kann widerrufen werden.
- (6) Dem Träger der Einrichtung ist gemäß § 36 Abs. 3a und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor oder unverzüglich nach der Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose oder Saktbies vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

## **§ 11 Datenschutzbestimmungen**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Datenverarbeitung im Rahmen dieser Satzung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO in Verbindung mit § 177 Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein (LVwG) in Verbindung mit §§ 1, 2 sowie 23 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018) und berechtigt die örtliche Ordnungsbehörde zur eindeutigen Feststellung der schutzbedürftigen und gebührenpflichtigen Person sowie zur Festsetzung der Nutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung. Folgende personenbezogene Daten dürfen zu den vorgenannten Zwecken erhoben, gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden:

- a) Name
- b) Vorname
- c) zustellfähige Postanschrift
- d) Höhe und Fälligkeit der Gebühr
- e) Kennzeichen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 36 Abs. 3a und 4 IfSG

Sofern die unterbringungsbedürftige Person nicht im Amtsbereich wohnhaft bzw. gemeldet ist, werden die personenbezogenen Daten direkt bei den betroffenen Personen erhoben. Sind Personen, die unter den Regelungsgehalt dieser Satzung fallen, bereits im Amtsgebiet wohnhaft bzw. gemeldet, so bedient sich das Amt Föhr-Amrum zum Zweck der Datenerhebung dem melderechtl. Fachverfahren. Regelmäßig unterrichtet der zuständige Gerichtsvollzieher die Ordnungsbehörde über anberaumte Zwangsräumungen und teilt in diesem Zusammenhang die Daten der Räumungsschuldner mit. Die Ausländerbehörde des Kreises Nordfriesland weist asylsuchende und geflüchtete Personen unter Angabe der personenbezogenen Daten nach a) und b) der Ordnungsbehörde zur weiteren Unterbringung zu.

Die personenbezogenen Daten nach den Buchstaben a) bis d) werden ausschließlich behördenintern an das Sozialzentrum Föhr-Amrum, der Finanzbuchhaltung sowie an die Amtskasse zwecks Festsetzung, Verbuchung und Beitreibung der öffentlichen Nutzungsgebühren übermittelt.

Eine Speicherung und Weiterverarbeitung von Gesundheitsdaten nach Buchstabe e) durch den Träger der Einrichtung erfolgt nur für den Fall, dass Anzeichen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose oder Skabies vorhanden sind. Das Amt Föhr-Amrum ist in diesem Fall zur Meldung nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz an das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland verpflichtet.

(2) Die Gebührenanforderung ist mit dem Aufnahmebescheid verbunden. Verwaltungsakte sind laut Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) mindestens 10 Jahre (Aufbewahrungsfristen, Seite 58, B 4/2006 KGSt) aufzubewahren. Als öffentliche Stelle ist das Amt Föhr-Amrum verpflichtet, möglicherweise Sachakten (ggf. auch mit personenbezogenen Daten) an das Landesarchiv bzw. an ein anderes zuständiges Archiv weitergeben. Diese Daten werden dem Archiv nach Ende der Aufbewahrungsfrist angeboten (§ 6 LArchG (Landesarchivgesetz)). Erfolgt keine Datenübernahme durch das Archiv werden die personenbezogenen Daten in und außerhalb automatisierter Verfahren datenschutzkonform gelöscht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr-Amrum  
-Der Amtsdirektor-

(L.S.)